

1. Verbindlichkeit der Dienstleistungsbedingungen (gültig von 1.1.2012 bis 31.12.2012)

Montagen, Reparaturen, Servicetechnikerentsendungen und Serviceingenieurentsendungen jeder Art erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen, die mit Auftragserteilung anerkannt und sowohl für Auftragsnehmer als auch für Auftraggeber verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Vertragspartner. Ist eine Einzelbestimmung ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen erhalten. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz.

2. Arbeitszeit

Als Arbeitszeit gilt die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit, die Zeiteinteilung richtet sich folgendermaßen: Montag-Donnerstag 7:00 - 15:45 Uhr und Freitag 7:00 - 12:30 Uhr. Werden Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden geleistet, so erfolgt die Abrechnung zuzüglich der unter Punkt 3 angeführten Dienstleistungssätze. Gesetzlich geregelte Ersatzruhezeiten werden ebenfalls zuzüglich der unter Punkt 3 angeführten Stundensätze verrechnet.

3. Dienstleistungssätze in EUR

Stundensätze für jede Vorbereitungs-, Arbeits-, Reise und Wegstunde	Inland		Ausland	
	Service- techniker	Service- ingenieur	Service- techniker	Service- ingenieur
an Werktagen	€ 79	€ 107	€ 92	€ 133
an Werktagen vor 7:00 und nach 15:45 bzw. an Freitagen nach 12:30	€ 118	€ 161	€ 138	€ 199
an Werktagen vor 6:00 und nach 19:00, sowie an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen	€ 158	€ 214	€ 185	€ 266
Engineering	€ 208			
Außenzulagen (täglich fällig)	€ 73	€ 83	€ 99	€ 114

4. Servicearbeiten nach Zeitberechnung / Nächtigungssatz

Bei Arbeiten nach Zeitberechnung werden folgende Kosten gesondert in Rechnung gestellt:

- Die geleistete Arbeitsstunde je nach Stand der Arbeiten auf Grund der vom Kunden abgezeichneten Belege lt. der unter Punkt 3 angeführten Stundensätze. Diese Sätze gelten analog für die erforderliche Vorbereitungszeit, für Hin- und Rückreisezeit des Servicepersonals, sowie für die Wartezeit des Servicepersonals, wenn die Arbeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unterbrochen wird.
- Reisekosten des Servicepersonals sowie die Kosten für den Transport der Werkzeuge und des persönlichen Gepäcks: Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kommt ein Kilometergeld in Anrechnung und beträgt pro gefahrenen Kilometer € 0,98. Flug, Taxi, Mietwagen und Nächtigungskosten werden je nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für die Aufwände der Beantragung eines Visums werden pauschal 350,- EUR netto verrechnet. Expressvisa werden nach Aufwand verrechnet.

5. Servicearbeiten zu Pauschalpreisen

Bei Servicearbeiten zu Pauschalpreisen umfasst der Kostenvoranschlag alle in Punkt 4 angeführten Einzelposten. Verlängert sich jedoch die Dauer des Einsatzes aus irgendeinem Grund, den der Auftraggeber oder einer seiner Lieferanten zu vertreten hat und wird dadurch die Arbeit des Servicepersonals unterbrochen oder verlängert, so werden die Wartezeiten, die zusätzliche Arbeitszeit, die gesamten Aufenthaltskosten, sowie die zusätzlichen Reisekosten des Servicepersonals in Rechnung gestellt.

6. Vorbereitungsarbeiten

Vom Besteller sind auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Servicearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ungehemmte Beendigung erforderlich sind. Alle diesbezüglichen, seitens des Auftragnehmers erforderlichen Mehraufwendungen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Arbeitsunterbrechung

Bei Arbeitsunterbrechung, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet ist und die Zurückziehung, bzw. neuerliche Entsendung vom ihm gestellter Arbeitskräfte erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

8. Fristen

Angaben über die voraussichtliche Dauer von Montagen und/oder Inbetriebnahmeleistungen sind unverbindlich.

9. Versicherungs- und Obsorgepflicht des Bestellers

Der Auftraggeber hat alle vom Auftragnehmer eingebrachten Materialien und Fahrnisse des Servicepersonals in entsprechende Obhut zu nehmen und haftet zeitlich bis zur Fertigstellung der Servicearbeiten, bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und Fahrnisse und risikomäßig bis zum Begriff der höheren Gewalt für alle ihnen zustoßenden Beschädigungen, ihre Zerstörung und ihr Abhandenkommen.

10. Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die sorgfältige und ordnungsgemäße Durchführung der von seinem Servicepersonal zu leistenden Arbeiten. Eine Haftung darüber hinaus wird nicht übernommen. Im Übrigen gelten für Haftung und Schadenersatz aus dem Titel der Gewährleistung, sowie aus anderen Titeln, sinngemäß die Bestimmung der Allgemeinen Liefer- bzw. Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

11. Bereitstellung von Servicepersonal vor Ort

Wird bei Vertragsabschluss vereinbart, dass der Auftraggeber Hilfspersonal zur Verfügung stellt, so gilt, dass bei Nichtbeistellung der erforderlichen Helfer der dadurch notwendige Mehraufwand des Servicepersonals noch zusätzlich in Rechnung gestellt wird. Diese Bestimmung gilt vor allem bei Einsätzen, bei denen Pauschalsätze vereinbart werden.

12. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Rechnung hat entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger, vom Auftragnehmer nicht anerkannter Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.

Bei Dienstleistungsrechnungen ist kein Skontoabzug möglich!

13. Bescheinigung und Abnahme von Servicearbeiten

Den vom Auftragnehmer gestellten Arbeitskräften ist vom Auftraggeber die Arbeitszeit auf jeden Fall wöchentlich zu bescheinigen. Die Bescheinigungen werden den Servicerechnungen zugrunde gelegt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Servicepersonal auf dem letzten Stundenausweis Beendigung und Übergabe der Arbeiten zu bescheinigen. Kleinere Mängel und Nacharbeiten entbinden den Auftraggeber nicht von dieser Verpflichtung. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, gilt die Abnahme zwei Tage nach Anzeige der Beendigung der Leistungen als erfolgt. Verweigert der Auftraggeber die Unterschrift unter den vom Auftragnehmer vorgelegten Leistungsnachweis, sind die Angaben des Personals des Auftragnehmers für beide Teile bindend.